

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Schmuggel bieten, daß wenigstens an Kolonialwaren recht beträchtliche Zufuhren zu erwarten wären.

Nach dem Vorangeführten vermag das Militär-Ökonomie-Departement eine begründete Besorgnis in betreff der Beschaffung der im Kriegsfalle notwendigen Verpflegungsartikel, die zu anderweiten außergewöhnlichen Maßnahmen führen müßte, seinerseits nicht zu hegen.

Militär-Ökonomie-Departement
v. Hartrott i. B. Engelhard

Nr. 69

Vereinbarung zwischen dem Preussischen Kriegsministerium und dem Österreichisch-Ungarischen Reichskriegsministerium vom 10. Mai 1892

Ausfertigung

Vereinbarungen betreffend den Bezug von Verpflegungsartikeln im Kriegsfalle seitens Deutschlands durch Vermittlung des k. u. k. Reichskriegsministeriums und seitens Österreich-Ungarns durch Vermittlung des königlich preussischen Kriegsministeriums.

1. Sobald eine Mobilisierung in Aussicht steht, wird ein Verbot der Ausfuhr von Getreide aller Art in Österreich-Ungarn erfolgen. Von diesem Ausfuhrverbote kann Deutschland gegenüber eine Ausnahme nicht gemacht werden, weil sonst auch andere befreundete Staaten die gleiche Begünstigung beanspruchen würden, wodurch das Ausfuhrverbot sofort unwirksam würde.

Deutschland kann daher im Kriegsfalle aus Österreich-Ungarn und eventuell auch aus den in die Beschaffungssphäre Österreich-Ungarns einbezogenen Donauländern (Rumänien, Serbien, Bulgarien) nur durch Vermittlung des k. u. k. Reichskriegsministeriums Verpflegungsartikel beziehen, wodurch auch jede Konkurrenz vermieden bleibe.

2. Das k. u. k. Reichskriegsministerium ist bereit, für das königlich preussische Kriegsministerium im Kriegsfalle

- a) 500 000 (fünfhunderttausend) Meterzentner Brotsfrucht (teils in Weizen und Roggen, teils in Weizen- und Roggenmehl) und
 - b) anstatt des gewünschten Hartfutters 350 000 (dreihundertfünfzigtausend) Meterzentner Gerste und 400 000 (vierhunderttausend) Meterzentner Mais
- durch zuverlässige Kommissionäre ankaufen zu lassen und diese Artikel demselben gegen Bezahlung der auflaufenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

3. Das königlich preussische Kriegsministerium wird entweder in nächster Zeit oder bei Eintritt der Mobilisierung dem k. u. k. Reichskriegsministerium bekannt geben, ob es auf die im Punkte 2 bezeichneten Artikel im vollen oder im beschränkten Umfange reflektiert.

4. Die Absendung der im Punkte 2 angeführten Getreidemengen kann erst nach beendeter Konzentrierung der Truppen im Aufmarschraum erfolgen.